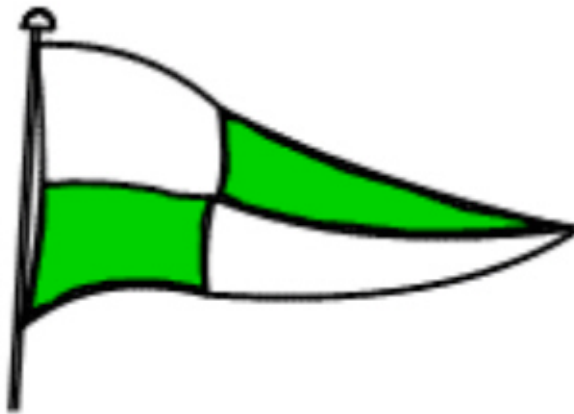


Satzung

Segler-Verein Wakenitz e.V.

Fassung vom 29.01.2011



Gegründet am 1. Mai 1930 in Lübeck

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Vereinseblem	4
§ 4 Formen der Mitgliedschaft	4
§ 5 Aufnahme als Mitglied	5
§ 6 Bootsaufnahme	5
§ 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss	6
§ 9 Beitragszahlung und Pflichten des Mitgliedes	6
§ 10 Verwaltung	7
§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes	7
§ 12 Erweiterter Vorstand und Ausschüsse	8
§ 13 Ehrenrat	8
§ 14 Organe	8
§ 15 Geschäftsordnung	10
§ 16 Satzungsänderung	10
§ 17 Auflösung	10
§ 18 Haftungsansprüche	10
§ 19 Ordnung	11
§ 20 Salvatorische Klausel	11
§ 21 Gültigkeit der Satzung	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen >>**Segler-Verein Wakenitz e.V.**<<(SVW), hat seinen Sitz in Lübeck und ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck (VR 1151).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Segler-Verein Wakenitz e.V. (SVW) ist die Ausübung des Segelsports, die Förderung des Segelsports in der Jugend und die Pflege sportlicher Beziehungen im Inland und Ausland. Der SVW will die Jugend im Segelsport ausbilden sowie den Breitensport fördern.

Der SVW dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel des SVW dürfen nur für Zwecke gemäß Satzung verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ergreift geeignete Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung von Wasserflächen und Ufergebieten und setzt sich für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ein.

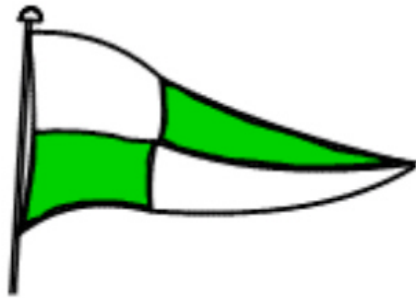
Der Verein wahrt Neutralität in Bezug auf parteipolitische Angelegenheiten sowie auf religiöse Überzeugung und rassische Zugehörigkeit.

Vereinseigene Grundstücke und andere Vermögenswerte oder deren Erträge dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmesse als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dient in ihrer Gesamteinrichtung dazu, die satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichen. Der Erlös muss der Gemeinnützigkeit zugeführt werden.

§ 3 Vereinseblem

Der Verein führt den abgebildeten Stander als Vereinseblem. Die Farben sind weiß/grün.
Personen, die aus dem Verein ausgeschieden sind, dürfen das Vereinseblem nicht mehr tragen oder führen.



§ 4 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Unterstützenden (passiven) Mitgliedern
- d) Jugendmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Kommodore (wenn ernannt)

Zu a) Ordentliche (aktive) Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder

Zu b) Familienmitglieder (Status aktiv) sind Angehörige von ordentlichen (aktiven) Mitgliedern. Sie haben Stimm- und Wahlrecht

Zu c) Unterstützende (passive) Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses als solche anerkannt werden. Sie sind ohne Stimm- und Wahlrecht.

Zu d) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ihre Schwimmkundigkeit nachweisen und vor Aufnahme das schriftliche

Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen. Jugendmitglieder, bzw. deren gesetzliche Vertreter haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Die Angelegenheiten und Interessen der Jugendlichen werden durch Leiter der Jugendabteilung wahrgenommen. Die Jugendabteilung des Vereins hat ein Stimmrecht von drei Stimmen, vertreten durch drei Jugendliche, die aus den Reihen der Mitglieder der Jugendabteilung gewählt werden. Schüler, Studenten und Auszubildende gelten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis maximal zum vollendeten 25. Lebensjahr weiterhin als Jugendmitglieder. Sie haben ihre Ausbildung glaubhaft zu machen und deren Abschluss mitzuteilen.

Mit Vollendung des 18. bzw. 25. Lebensjahres muss die Jugendmitgliedschaft gekündigt und die aktive Mitgliedschaft beantragt werden.

Zu e) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur aufgrund besonderer Verdienste möglich. Sie werden durch Vorstandsbeschluss ernannt. Zur Ernennung genügt die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von den Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes befreit.

Zu f) Die Rechte des Kommodore sind in der Ernennungsurkunde festgelegt.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

Die Bewerbung um Aufnahme in den Verein hat mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag zu erfolgen. Empfehlungen sind möglichst beizubringen.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft gilt der Neuaufgenommene als Gastmitglied bei voller Zahlung der entsprechenden Beiträge sowie der Aufnahmegebühr. Nach Ablauf dieser Probezeit kann die Aufnahme als vollberechtigtes Mitglied erfolgen.

§ 6 Bootsaufnahme

In den Verein werden grundsätzlich nur im Revier vorhandene Klassenboote nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Alle finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Tage des Austritts (Jahresende) zu regeln.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt

1. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied nach erfolgter zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht bezahlt hat oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
2. durch Beschluss des Vorstandes (mit einfacher Stimmenmehrheit), wenn
 - a) das Mitglied gegen die Satzung beharrlich oder vorsätzlich verstößt, oder
 - b) das Mitglied durch seine Handlungen oder sein Betragen das Ansehen des Vereins herabsetzt.

Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch wird auf den Versammlungen endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 9 Beitragszahlung und Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen sowie den Interessen des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe nicht zuwiderzuhandeln.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie sonstiger Beträge, verpflichtet.

Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme als Gastmitglied (Probejahr) sofort zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. Alle anderen Beträge werden zum 31.5. eines jeden Jahres fällig.

Jugendmitglieder, die in den Status zum ordentlichen Mitglied des SVW übertreten, zahlen keine Aufnahmegebühr.

An sportlichen Veranstaltungen des Vereins hat jedes Mitglied aktiv teilzunehmen.

Die Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften herangezogen werden, falls nicht triftige Gründe dagegen sprechen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet Änderungen von persönlichen, vereinsrelevanten Daten unverzüglich und schriftlich dem Verein mitzuteilen. Hierzu gehören: Adresse bzw. Kommunikationsdaten, Mitgliedsstatus oder Veränderung von Eigentum.

§ 10 Verwaltung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart gemäß §26 BGB.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung jeweils für drei Jahre gewählt; seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zu seiner Wiederwahl im Amt. Bei Nichtbesetzung höchstens sechs Monate.

Die Wahlen für den Vorstand müssen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Als gewählt gilt, wer in einem Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, dann muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorgenommen werden, welche die höchste Stimmenanzahl erhielten.

Bei Abstimmung und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr gezählt. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die von der Versammlung bestimmten Wahlleute sind für die Wahl der drei Vorstandsmitglieder zuständig. Vorschläge sind bis zu dem jeweils festgelegten Termin bei ihnen schriftlich einzureichen. Die Wahlleute haben den Kandidaten vom Wahlvorschlag Kenntnis zu geben und deren Bereitschaft, sich wählen zu lassen, einzuholen. Im Amt befindliche Vorstandsmitglieder können ebenfalls vorgeschlagen werden.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand hat für genaue und schnelle Durchführung aller Vereinsangelegenheiten zu sorgen. Er kann über Ausgaben nach eigenem Ermessen zum Wohle des Vereins ohne Versammlungsbeschluss bestimmen. Der Vorstand haftet gem. §31a BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden oder durch den 1. Kassenwart vertreten. Handelt es sich um die Vertretung grundsätzlicher, weit reichender oder umfangreicher Angelegenheiten, so haben diese Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam zu vertreten oder vorher miteinander hierüber zu beraten.

Im Einzelnen sind die Befugnisse folgende:

a) des 1. Vorsitzenden:

Vertretung des Vereins nach innen und außen, Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
Schriftliche Genehmigung der durch den 1. Kassenwart zu begleichenden Rechnungen.

Vertretung des 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

b) des 2. Vorsitzenden:

c) des 1. Kassenwarts:

Einnahme der Beiträge und sonstigen Zahlungen oder Zuwendungen. Begleichung der genehmigten Ausgaben. Ablegung jährlicher Kassenberichte und Aufstellung der Jahresbilanz und sonstiger Kassenbuchführung.

§ 12 Erweiterter Vorstand und Ausschüsse

Zum erweiterten Vorstand zählen der 2. Kassenwart, der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer, der Jugendleiter, sowie die Obleute der Ausschüsse. Ihre Amtsperiode beträgt drei Jahre. Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern des SVW. Das Mindestalter beträgt 40 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands können nicht Mitglieder des Ehrenrats sein.

Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende beruft den Ehrenrat formlos ein. Der Ehrenrat ist bei drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Der Ehrenrat ist zuständig für die Prüfung und Schlichtung aller Unstimmigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft.

§ 14 Organe

Die Organe des SVW unterscheiden sich in

- a) Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) Monatsversammlungen
- d) Vorstandssitzungen

Jede Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit.

Zu Punkt a) Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen.

2. Mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist in einem Rundschreiben ein Hinweis auf die bevorstehende Versammlung zu veröffentlichen.

Der Hinweis soll enthalten:

- den voraussichtlichen Termin der Mitgliederversammlung,
- eine vorläufige Tagesordnung,
- eine Aufzählung aller anstehenden Wahlen und Benennung der bisherigen Amtsinhaber,
- die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge und Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes über Kassenstand, Bilanz und Budget
- Bericht der Funktionäre (Kassenrevisor, Segelobmann, Bootshauswart, Schanzenbergobmann, Jugendleiter, Vergnügungsausschuss, Umweltbeauftragter)
- Aussprache über die Berichte
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Funktionäre
- Neuwahlen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines
- Bestätigung des neu gewählten Jugendleiters

Zu Punkt b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, so oft es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch können die Fristen nach §14 durch Beschluss des Vorstandes verkürzt werden.

Zu Punkt c) Monatsversammlung

Die Monatsversammlungen finden monatlich am ersten Mittwoch statt. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zu Punkt d) Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft dies erforderlich ist oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, so vertritt ihn der zweite Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die anwesenden Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsordnung

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge zur Satzung und auf Satzungsänderung bedürfen zur Annahme einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung oder einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (durch Satzungsänderungen oder nachhaltige Abwendung von der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke) ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken und zwar der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftungsansprüche

Vereinsmitglieder und deren Angehörige, welche an Fahrten auf den, beim Verein registrierten Booten teilnehmen, verzichten auf jegliche Haftungsansprüche gegen den Eigner bzw. gegen den Bootsführer.

§ 19 Ordnung

Der Vorstand des SVW gibt sich folgende Ordnung:

Jugendordnung
Vereinshausordnung
Schanzenbergordnung

Die Vereinshausordnung, die Schanzenbergordnung und die Jugendordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sind gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen, wird der Vorstand beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

Die Mitglieder und die Organmitglieder des SVW sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Januar 2011 beschlossen.

Die Satzung ist am 03.05.2011 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister der Hansestadt Lübeck in Kraft getreten. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Bestehende Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Satzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder neu zu erstellen.

gez. Wolfgang Feix

1. Vorsitzender

gez. Joachim Roering

1. Kassenwart

gez. Thorsten Schäfer

2. Vorsitzender